

A1 Garantiebedingungen

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie sind gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler geltend zu machen.

Leistungen aus der Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom A1 Vertragspartner (Verkäufer) vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim A1 Vertragspartner (Verkäufer) oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in Ziffer V erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

I. Garantieleistung

1. Der ausliefernde A1 Vertragspartner leistet als Garantiegeber dem Garantiennehmer eine Garantie auf Ersatz der Kosten in nachstehendem Umfang, falls eines der nachfolgend bezeichneten Teile der genannten Baugruppe des Personenkraftwagens oder Lieferwagens (bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht) aufgrund eines innerhalb der Garantiezeit entstehenden Schadens während der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Bezeichnung der Baugruppen und Teile:

Motor

Teile: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle und zugehöriger Umlenkrolle, Bauteile der Steuerzeitenverstellung, Riemenscheibe, mechanische Kettenspanner, Ventilschaftabdichtungen, Ölabschirmkappen, Wellendichtringe / Simmerringe, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölstandsensoren, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe und Antriebs-scheibe mit Zahnkranz.

Schalt- und Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Nehmer- und Geberzylinder, Zwischenge triebe, Steuergerät des Automatikgetriebes; Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz. Wellendichtringe / Simmerringe, Führungs- / Nadellager, sofern bei einer Getriebereparatur erforderlich. Vom automatisierten Schaltgetriebe das Steuergerät und die Hydraulikeinheit.

Achs- und Verteilergetriebe

Teile: Gehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile und Wellendichtringe / Simmerringe.

Kraftübertragungswellen

Teile: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen, Dichtungsmanschetten und von der Antriebsschlupfregelung (DSTC/ DSA, ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Schalter, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe sowie Haldexkupplung.

Fahrdynamiksystem

Teile: Steuergeräte (z.B. ESP) und Sensoren.

Lenkung

Teile: Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Servolenkungsventil, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle, Dichtungsman schetten, elektronische Bauteile.

Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremsattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elek tronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Drehzahlfühler sowie mecha nisches ABS.

Kraftstoffanlage

Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Steuergerät, elektronische Bau teile der Einspritzanlage (z. B. Luftmengen- und Massenmesser, AGR- / EGR-Ventil), mechanische Düsen der Einspritzanlage und Turbolader.

Elektrische Anlage

Teile: Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitun gen der elektronischen Einspritzanlage, Zündverteiler, elektronische Mo torsteuerung, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafeleinheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie BCI, BSI, SAM etc. (ausgenommen jedoch Steuer geräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Schein werferwischermotor, Heizungs- / Zusatzlüftermotor sowie Hupe.

Komfortelektrik

Teile: elektrischer Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steu ergeräte; Front- und Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Moto ren, Steuergeräte; Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen und Türschlösser.

Kühlsystem

Teile: Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasser pumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- und Thermolüfter, Lüfter kupplung, Therмосchalter, Temperaturfühler, Zuheizung und Kühlmodul.

Klimaanlage

Teile: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

Abgasanlage

Teile: Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde, elektronische Bauteile der Abgasreini gungsanlage.

Sicherheitssystem

Teile: Kontrollsystem von Airbag und Gurtstraffer (z.B. Airbagsteuerge rät, Sensoren), Airbags, Gurtstraffer, Schalter / Kontaktspirale (Lenkrad-Airbag) und Sicherheitsgurt.

Mobilitätskostenhilfe

Sollte ein garantispflichtiger Schaden weiter als 50 Kilometer vom Zulas sungsort entfernt eintreten, werden Kosten für Telefon, Übernachtung, Abschleppdienst, Bahnfahrt und Mietwagen in tatsächlicher Höhe bis zu 100,-€ pro Tag im Inland und bis zu 200,-€ pro Tag im Ausland, höchst ens für drei Tage, ersetzt.

2. Unter die Garantie fallen auch Dichtungen, Schläuche und Rohrleitungen, soweit ihr Ersatz im Fall eines garantispflichtigen Schadens an einem der unter Ziffer 1 genannten Teile technisch erforderlich ist. Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten sowie für die Reinigung zu bearbeitender Teile werden nur dann ersetzt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden stehen.

II. Ausschluss der Garantie

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf
 - a) Verschleißteile wie Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen, Bremsbeläge, -scheiben und Kupplung; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantiepflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
 - c) Teile die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - d) Kabelbäume.
2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung und Tierschäden, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand und Explosion;
 - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.
3. Keine Garantie besteht für Schäden:
 - a) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - f) an Fahrzeugen, die der Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet;
 - g) die durch Nichtbeachtung der Herstellerhinweise in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges entstanden sind;

Voraussetzung des Ausschlusses der unter 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

4. Des Weiteren sind von der Garantieleistung Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, die über den Garantiumfang hinausgehen, ausgeschlossen.
5. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

III. Geltungsdauer

1. Die Laufzeit der Garantie ergibt sich aus der Garantievereinbarung und gilt ohne Kilometerbegrenzung, die Neuwagen- Anschlussgarantie endet je nach Laufzeitvereinbarung jedoch nach einer Gesamtlauflistung von 120.000 km (bei 12 Monaten Anschlussgarantie) bzw. von 150.000 km (bei 24 Monaten Anschlussgarantie) ab Erstzulassung, wenn diese vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer erreicht wurde. Die Garantie setzt mit dem Tag der Auslieferung des A1 Gebrauchtwagens an den Käufer bzw. Leasingnehmer ein (bei A1 Anschlussgarantie und bei A1 Garantieverlängerung mit dem Ablauf der Ursprungsgarantie).
2. Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch die Laufzeit der Garantie nicht berührt.
3. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadeneintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
4. Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie auf den neuen Eigentümer über. In diesem Fall muss der Garantienehmer aus den Garantieunterlagen das Formular „Garantieübertragung“ ausfüllen und an die A1 Hotline übersenden. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer. In diesem Fall muss er Garantienehmer den Verkauf dem A1 Vertragspartner oder der A1 Hotline ebenfalls mitteilen. Diese Mitteilung kann formlos erfolgen.

IV. Geltungsbereich

Die Garantie gilt europaweit.

V. Pflichten des Garantienehmers

1. Pflichten vor dem Schadenfall

Der Garantienehmer hat

- a) die an seinem Fahrzeug vom A1 Vertragspartner vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim A1 Vertragspartner oder mit dessen Einverständnis bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchzuführen und sich darüber eine Bestätigung in Form der im A1 Garantiepass enthaltenen Wartungsnachweise ausstellen zu lassen. Die entsprechenden Wartungsrechnungen sind auf Verlangen vorzulegen.
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

2. Pflichten nach dem Schadenfall

Der Garantienehmer hat

- a) nach Feststellung eines Schadens diesen unter Vorlage des A1 Garantiepasses für Gebrauchtwagen unverzüglich seinem ausliefernden A1 Vertragspartner zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der A1 Vertragspartner führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Des Weiteren hat der Garantienehmer das Formular „Schadensanzeige“ lückenlos auszufüllen und an die A1 Hotline zu senden. Nach Schadensmeldung bei der A1 Hotline vergibt diese eine entsprechende Schadennummer. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe der A1 Hotline und Nennung der entsprechend vergebenen Schadennummer. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der A1 Vertragspartner von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem A1 Vertragspartner oder der A1 Hotline dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.
- b) ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des A1 Vertragspartners durch einen Kfz-Meisterbetrieb erfolgen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe der A1 Hotline und Nennung einer Schadennummer. Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, muss dem A1 Vertragspartner oder dessen A1 Hotline innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden.
- c) dem ausliefernden A1 Vertragspartner bzw. der A1 Hotline jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des ausliefernden A1 Vertragspartners bzw. der A1 Hotline zu befolgen.

3. Folgen einer Pflichtverletzung

Wird eine der in Ziffer V geregelten Pflichten verletzt, ist der Garantiegeber von der Entschädigungspflicht befreit.

VI. Garantieuumfang

1. Der Garantieanspruch umfasst die Beseitigung von Schäden an den unter Abschnitt I. genannten Teilen. Ein Anspruch auf Geldersatz ist ausgeschlossen

Dabei werden die Reparaturen durch Ersatz oder Instandsetzung der Teile durchgeführt. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten. Ersetzte Teile werden Eigentum des die Reparatur ausführenden A1 Vertragspartners.

2. Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt:

bis	50.000 km	100 %
bis	60.000 km	90 %
bis	70.000 km	80 %
bis	80.000 km	70 %
bis	90.000 km	60 %
bis	100.000 km	50 %
über	100.000 km	40 %

3. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs pro Schadenfall

- a) wird beschränkt durch den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Durch diese Garantie werden Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung nicht eingeschränkt.
- b) kann durch einen auf der Garantiezusage eingetragenen Höchstersatz / Selbstbehalt beschränkt sein.

VII. Datenschutzklausel

Der A1 Vertragspartner ist berechtigt, die allgemeinen Vertragsdaten an die mit der Abwicklung beauftragte Agentur bzw. der A1 Hotline weiterzugeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Garantieangelegenheiten dient.

VIII. A1 Hotline

A1 Hotline für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohgäustr. 5, 73765 Neuhausen a. d. F., Telefonnr.: 07158 / 953-115, Fax-Nr.: 07158 / 953-178.